

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Michael Kruse, Pascal Kober, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 20/14159 –**

### **Deutliche EEG-Kostensteigerungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kosten für die Förderung der erneuerbaren Energien sind massiv gestiegen. Aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) im Bundeshaushalt (Kapitel 6092, Titel 683 07) werden in zweistelliger Milliardenhöhe Zahlungen nach §§ 6 und 7 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) für den Strom aus erneuerbaren Energiequellen gezahlt. Hierfür verwalten die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ein sogenanntes EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Konto. Zum jeweiligen Zehnten eines Monats sollen die entsprechenden Ausgleichszahlungen aus dem Bundeshaushalt auf dieses EEG-Konto erfolgen. Im laufenden Haushaltsjahr waren bislang 10,6 Mrd. Euro hierfür vorgesehen, die über einen Nachtragshaushalt um ca. 8,8 Mrd. Euro aufgestockt werden sollten. Vor dem Hintergrund des weiteren Zubaus von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, sowie stark schwankender Strompreise ist gemäß der Ende Oktober 2024 veröffentlichten Finanzierungsbedarfsprognose auch in den kommenden Jahren mit weiterhin hohen und sogar steigenden Mittelbedarfen zu rechnen.

1. Wie hoch ist die aus dem Bundeshaushalt auf das EEG-Konto bis inklusive Dezember 2024 gezahlte Gesamtsumme im Jahr 2024, und wie hoch ist die Differenz des Betrages zum vom Deutschen Bundestag beschlossenen Haushaltsansatz 2024?

Bis einschließlich Dezember wurden im Jahr 2024 aus dem Bundeshaushalt rund 18,49 Mrd. Euro auf das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) überwiesen. Die monatlichen Einnahmen und Ausgaben des EEG-Kontos, darunter auch die Zahlungen des Bundes, sind öffentlich auf der Website [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) einsehbar. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2024 betrug 10,60 Mrd. Euro. Dies entspricht der Prognose des Finanzierungsbedarfs, welche die ÜNB gemäß § 4 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) erstellen und für das Jahr 2024 im Oktober 2023 veröffentlicht haben. Die Differenz beträgt somit rund 7,89 Mrd. Euro.

2. Mit welchen künftigen Mittelbedarfen für das EEG-Konto rechnet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der jüngsten Finanzierungsbedarfsprognose?

Die ÜNB prognostizieren den Finanzierungsbedarf für das jeweils kommende Jahr auf Basis des maßgeblichen und umfassenden Gutachtens, das im Herbst des Vorjahres vorgelegt wird. Dies entspricht einer gesetzlichen Vorgabe (§ 4 EnFG). Das jeweilige Gutachten wird auf der Website [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Diese Prognose und das entsprechende Gutachten, die früher Grundlage der EEG-Umlage waren, werden grundsätzlich in der finalen Haushaltsanmeldung berücksichtigt.

Für das Jahr 2025 haben die ÜNB im Rahmen der geltenden Gesetzeslage einen Finanzierungsbedarf von rund 16,53 Mrd. Euro ermittelt. Die Prognose wurde am 25. Oktober 2025 auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Der EEG-Finanzierungsbedarf ist grundsätzlich volatil und unterliegt Unsicherheiten, auch in relevanten Größenordnungen. Zentrale Einflussfaktoren sind die Strompreise im Großhandel und die tatsächliche Einspeisung erneuerbarer Energien. Diese Unsicherheiten sind in der längeren Frist stärker ausgeprägt.

3. Wurde bzw. wird die Finanzierungsbedarfsprognose durch die ÜNB vor der gesetzlichen Veröffentlichung (gemäß § 11 EnFG bis zum 25. Oktober 2024) an Bundesministerien übermittelt, und wenn ja, an welche?
  - a) Wenn ja, unterscheidet sich die veröffentlichte Prognose vom 25. Oktober 2024 gegenüber der Prognose, die vorab an die Bundesregierung übermittelt wurde?
  - b) Wenn ja, worin?
  - c) Hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Prognose 1:1 für die weitere Haushaltsplanung übernommen?
  - d) Wenn nein, welche Änderungen zur Haushaltsplanung bestehen bzw. wurden vorgenommen?

Die Fragen 3 bis 3d werden gemeinsam beantwortet.

§ 11 EnFG regelt die Veröffentlichung von Umlagen und bezieht sich nicht auf den EEG-Finanzierungsbedarf. Die Veröffentlichungspflichten der ÜNB insgesamt ergeben sich aus § 51 EnFG, die Frist zur Vorlage des EEG-Finanzierungsbedarfs durch die ÜNB und die jeweiligen Empfänger aus § 4 EnFG. Dementsprechend haben die ÜNB dem BMWK und der BNetzA den EEG-Finanzierungsbedarf bis zum 30. September mitgeteilt.

Auch dieses Jahr, am 30. September, haben die ÜNB für 2025 einen EEG-Finanzierungsbedarf nach geltender Rechtslage in Höhe von rund 16,53 Mrd. Euro mitgeteilt. Die Änderung im Vergleich zum Titelaussatz im RegE 2025 konnte nach dem Ende der Koalition nicht mehr in das parlamentarische Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts eingebracht werden.

4. Haben die Übertragungsnetzbetreiber für die Jahre 2024 und 2025 mehrere Szenarien berechnet, oder hat das BMWK eigene Szenarioberechnungen angestellt, und wenn ja, welche Szenarien wurden mit jeweils welchen Ergebnissen für die aus dem Bundeshaushalt zu leistenden Zahlungen berechnet?

Ja. So berechnen die ÜNB im Rahmen ihrer Vorausschau gemäß § 60 EnFG i. V. m. § 74 EEG verschiedene Szenarien der an die Anlagenbetreiber zu leistenden Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und die Höhe der

vermiedenen Netzentgelte nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung. Die Szenarien enthalten jedoch keine aus dem Bundeshaushalt zu leistenden Zahlungen. Die Ergebnisse sind auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Grundlage für die aus dem Bundeshaushalt zu leistenden Zahlungen sind jedoch die Berechnungen der ÜNB zum EEG-Finanzierungsbedarf gemäß § 4 EnFG i. V. m. § 6 bzw. § 7 des öffentlich-rechtlichen Vertrags (örV). Der EEG-Finanzierungsbedarf errechnet sich aus den prognostizierten Ausgaben und Einnahmen der ÜNB.

5. Sieht die Bundesregierung bzw. das zuständige Bundesministerium in Anbetracht der Differenzen zum ursprünglichen Haushaltsansatz Anpassungsbedarf an den Prognoseverfahren zur Vorhersage der Mittelbedarfe?
  - a) Wenn ja, welchen?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Die ÜNB prognostizieren im Herbst eines Jahres den Finanzierungsbedarf für das jeweilige Folgejahr auf Basis eines umfassenden, wissenschaftlichen Gutachtens. Die Erstellung des Gutachtens erfolgt nach Stand von Wissenschaft und Technik (Anlage 1 Nummer 11 EnFG) und wird von der BNetzA überwacht (§ 62 EnFG). Jede Prognose richtet sich auf die Zukunft und unterliegt damit Unsicherheiten. Diese Prognose und das entsprechende Gutachten werden in der finalen Haushaltsanmeldung grundsätzlich berücksichtigt. Dieses Vorgehen ist bereits seit Berechnung der EEG-Umlage für das Folgejahr tradiert. Ein Anpassungsbedarf zum Prognoseverfahren wird aktuell nicht gesehen.

6. Welche Möglichkeiten haben die Bundesregierung bzw. die zuständigen Bundesministerien untersucht, die künftigen Mittelbedarfe für EEG-Kontozahlungen zu reduzieren, und welches Einsparpotenzial ergibt sich hieraus?

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, noch kurzfristig Maßnahmen u. a. aus der Wachstumsinitiative umzusetzen, um die Marktintegration der erneuerbaren Energien weiter zu verbessern und so auch die Kosteneffizienz des Investitionsrahmens für die erneuerbare Stromversorgung zu stärken. Derzeit sind viele weitere Maßnahmen unter anderem im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung enthalten – ein Beispiel für die Marktintegration der Erneuerbaren: Der Bund hat bei Vergütung zu Stunden mit negativen Preisen sukzessive nachgeschärft. Ab 2025 soll der nächste Schritt gegangen werden und die Vergütung ab der ersten Stunde negativer Preisen ausgesetzt werden. Detaillierte Abschätzungen der Einsparpotenziale liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien?
  - a) Wann soll die Umstellung auf eine Investitionskostenförderung erfolgen?
  - b) In welchen Reallaboren soll diese ab wann getestet werden?
  - c) Wann wird die Bundesregierung ihrer in § 1a Absatz 3 EEG festgeschriebenen Pflicht nachkommen, ein Konzept für die Finanzierung des Erneuerbare-Energien-Ausbaus nach dem Ende der EEG-Förderung vorzulegen?

Die Fragen 7 bis 7c werden gemeinsam beantwortet.

Ziel ist es, wie auch in der Wachstumsinitiative festgehalten, die hohe Dynamik beim Ausbau der erneuerbaren Energien fortzusetzen, um die im EEG verankerten Ziele sicher zu erreichen und gleichzeitig ihre Marktintegration voranzutreiben. Während die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien schrittweise weiter in den Markt integriert werden muss, benötigt der weitere Hochlauf der erneuerbaren Energien einen zukunftsfähigen, verlässlichen und kosteneffizienten Investitionsrahmen. Gleichzeitig prüft die Bundesregierung fortlaufend, wie bei der Förderung erneuerbarer Energien zusätzliche Effizienzpotenziale gehoben und die Kosten weiter gesenkt werden können.

Der aktuelle Aufwärtstrend beim Ausbau trifft auf Herausforderungen für die Zukunft, in der erneuerbare Energien einen zunehmend größeren Teil der Stromerzeugung ausmachen. Unter anderem verlangen die mit dem europäischen Strommarktdesignpaket vorgenommenen Änderungen, dass spätestens im Jahr 2027 preisbasierte Fördermechanismen für bestimmte Technologien, wie etwa Wind und Photovoltaik, nur noch in Form von zweiseitigen Differenzverträgen oder äquivalenten Instrumenten mit gleicher Wirkung zulässig sein werden.

Das BMWK hat Konzeptvorschläge für die zukünftige Finanzierung von erneuerbaren Energien im Rahmen des Papiers „Optionen für das zukünftige Strommarktdesign“ vorgelegt und konsultiert. Das Papier ist unter dem folgenden Link abrufbar: [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20240801-strommarktdesign-der-zukunft.html](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20240801-strommarktdesign-der-zukunft.html).

8. Für welches Jahr rechnet die Bundesregierung mit dem Ende der Kohleverstromung, welches gemäß der im Juli 2024 beschlossenen Wachstumsinitiative auch das Auslaufen der Förderung der erneuerbaren Energien markiert ([www.bundesregierung.de/resource/blob/976020/2297962/ab6633b012bf78494426012fd616e828/2024-07-08-wachstumsinitiative-dat a.pdf](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/976020/2297962/ab6633b012bf78494426012fd616e828/2024-07-08-wachstumsinitiative-dat a.pdf), S. 27)?

Die gesetzliche Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland richtet sich nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG). Demnach ist das Ende der Kohleverstromung spätestens für das Jahr 2038 vorgesehen.

Die nach KVBG geregelten Stilllegungszeitpunkte sind die spätestmöglichen Stilllegungszeitpunkte. Eine frühere marktliche Beendigung der Kohleverstromung aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit bleibt davon unberührt. Wann es dazu kommen könnte, hängt ab von verschiedenen Faktoren wie der zukünftigen Entwicklung der Brennstoffpreise, des EE-Zubaus und des CO<sub>2</sub>-Preises im Emissionshandel, und ist daher aus heutiger Perspektive unsicher.